

## **SATZUNG**

### **Klinisches Ethik-Komitee (KEK)**

#### **der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH**

### **Präambel**

Angesichts vielfältiger, zum Teil auch sehr unterschiedlicher Erwartungen und Wertvorstellungen von Patienten<sup>1</sup>, Angehörigen und Mitarbeitern der Krankenhäuser der GLG mbH besteht die Zielstellung des KEK's darin, alle Maßnahmen zu fördern, die die Würde und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten auch in Konfliktfällen gewährleisten und/oder ethische Konflikte bei Patienten, Angehörigen oder Behandlern lösen helfen.

#### **§ 1 Zielsetzung des Klinischen Ethik-Komitees**

Das KEK soll die Kultur des Umgangs zwischen Mitarbeitern und Patienten sowie deren Angehörigen unterstützen, die an ethischen Wertmaßstäben orientiert ist.

Es ist ein Forum für schwierige und medizinisch kontroverse Entscheidungen in Grenzsituationen der modernen Medizin. Dadurch soll eine Hilfestellung beim Umgang mit ethischen Fragestellungen in der Krankenversorgung gegeben werden.

Insbesondere soll das KEK diejenigen, die konfliktbehaftete Entscheidungen treffen müssen oder davon betroffen sind, bei der Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der ethischen, medizinischen, pflegerischen, ökonomischen oder juristischen Aspekte unterstützen.

Eine wichtige Aufgabe des KEK besteht in der Moderation von ethisch motivierten Behandlungskonflikten. Des Weiteren fühlt sich das KEK der Weiterbildung aller Mitarbeiter zu ethisch relevanten Inhalten verpflichtet. Den Mitarbeitern der Krankenhäuser der GLG mbH sowie den Patienten und ihren Angehörigen gibt es die Zusage, dass Gewissensnöte und Zweifel gehört werden und ein Beitrag zur Lösung des Konfliktes eingebracht wird.

---

<sup>1</sup> Im weiteren Text wird die jeweils männliche Form aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verwendet.

Damit soll sowohl die Zufriedenheit der Patienten mit ihrer Versorgung als auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter mit ihrer jeweiligen Arbeitssituation erhöht werden.

Das KEK leistet so mit dem Wirken der Mitglieder einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der vier Prinzipien des ethischen Handelns in der Medizin:

- Selbstbestimmungsrecht des Patienten (*respect for autonomy*)
- Prinzip der Schadensvermeidung (*non-maleficence*)
- Patientenwohl (*beneficence*)
- Soziale Gerechtigkeit (*justice*)<sup>23</sup>

## § 2 Status

Die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH hat auf Empfehlung des „Ärztlichen Beirats“ vom 22.05.2008 ein Klinisches Ethik-Komitee eingerichtet. Es trägt die Bezeichnung:

### **Klinisches Ethik-Komitee der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (KEK)**

## § 3 Aufgaben

1. Moderation ethischer Fallbesprechungen (EFBS)
2. Erarbeitung von Leitlinien in einem Konsensprozess
3. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für alle Mitarbeiter zu medizin-ethischen Themen.

## § 4 Zusammensetzung

1. Zum KEK gehören:
  - a. 1 – 2 Ärzte aus dem somatischen Bereich
  - b. 1 Arzt aus dem psychiatrischen Bereich
  - c. Vertreter aus dem Bereich der Pflege
  - d. Vertreter aus dem Bereich der Funktionstherapie
  - e. Sozialarbeiter

---

<sup>22</sup> Beauchamp, T. L. & Childress, J. F.: Principles of Biomedical Ethics. 6th Edition. Oxford University Press 2008

- f. Jurist
  - g. Psychologe
  - h. Seelsorger
  - i. Unabhängiges, neutrales Mitglied
2. Zur fachlichen Beratung können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden. Interessierte Mitarbeiter können nach Absprache mit dem Sprecher an den Sitzungen teilnehmen.
  3. Die Mitglieder werden von der Geschäftsführung für die Dauer von drei Jahren bestellt und können jeweils nach Ablauf einer Amtsperiode erneut bestellt werden. Die Bestellung ist nur wirksam, wenn der Betreffende zustimmt. Die Leitung und Einberufung der Sitzungen des Klinischen Ethik-Komitees wird durch einen Sprecher wahrgenommen, der von den Mitgliedern für 2 Jahre gewählt wird. Zur Wahl des Sprechers werden  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Mitglieder benötigt. Nach 2 Jahren ist eine erneute Kandidatur des Sprechers und dessen Wiederwahl möglich. Vom Sprecher des KEK wird einvernehmlich ein Stellvertreter benannt.
  4. Das KEK sollte als Reflexion seiner Tätigkeit alle 2 Jahre eine Klausurtagung durchführen. Diese wird vom Sprecher, mit Unterstützung der Mitglieder vorbereitet und moderiert. Der Sprecher gibt hier Rechenschaft über die Arbeit des KEK in den zurückliegenden 2 Jahren ab.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des KEK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Jedes Mitglied hat das Recht, im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer ethischen Fallbesprechung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus und haben das Recht, für die Dauer der erforderlichen Sitzungen bzw. Beratungen, von anderen Aufgaben freigestellt zu werden. Jedes Mitglied kann den Aufwand für die Sitzungsteilnahme geltend machen. Hierzu gehören z.B. die Fahrtkosten.
3. Die Sitzungen finden regulär 1x monatlich statt. Der jeweils 3. Donnerstag im Monat ist als Sitzungstermin einzuplanen. Alle Mitglieder sind im Falle ihrer Verhinderung aufgefordert, diese dem Sprecher mitzuteilen. Zur Vorbereitung auf die kommende Sitzung wird jedes Mitglied spätestens eine Woche vor dem jeweiligen regulären Termin über die Tagesordnung informiert. Bei Bedarf stellt der Sprecher wichtige Unterlagen in einer jeweils geeigneten Form rechtzeitig zur Verfügung.

4. Alle Mitglieder verpflichten sich, über vertrauliche Angaben in Bezug auf Angelegenheiten des Klinikums sowie zu Personen, die ihm durch die Tätigkeit im KEK bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an sie gerichtete Wünsche zu EFBS ungeachtet einer persönlichen Bewertung an den Sprecher des KEK zur Bearbeitung bzw. zur weiteren Abstimmung weiterzuleiten.
6. Die Mitglieder des KEK bilden sich zu ethisch relevanten Themen regelmäßig weiter.

## **§ 6 Einberufung ethischer Fallbesprechungen**

1. Nach Anfragen, die auf § 3 basieren, ist unverzüglich eine ethische Fallbesprechung durchzuführen. Unverzüglich heißt, dass der nächste Arbeitstag anzustreben ist. Die Anfrage kann formlos mündlich oder schriftlich an den Sprecher des KEK gerichtet werden.
2. Eine ethische Fallbesprechung (EFBS) kann von allen an der Behandlung eines Patienten Beteiligten initiiert werden. Des Weiteren kann selbstverständlich der Patient selbst oder sein rechtlich bestellter Vertreter eine EFBS veranlassen. Anlässe, die im klinischen Alltag zur Einberufung einer EFBS führen können, sind u.a.:
  - a) therapiebezogene Faktoren
    - langfristige Stagnation der Behandlung
    - Missverhältnis zwischen Therapie, Prognose und erreichbarer Lebensqualität
    - Moderation von ethischen Konflikten bei Entscheidungen am Lebensanfang oder am Lebensende
  - b) Anlässe, die durch die Angehörigen bestimmt werden
    - Unsicherheit bzgl. des mutmaßlichen Patientenwillens gegenüber diagnostischen u./o. therapeutischen Maßnahmen
  - c) Mitarbeiterbezogene Faktoren
    - Gewissenskonflikte bei der Fortsetzung der Therapie
    - Widersprüchliche Auffassungen im ärztlichen und pflegerischen Team
3. Die ethische Fallbesprechung wird durch ein Mitglied des KEK moderiert und durch ein weiteres Mitglied protokolliert. Das Protokoll mit der Unterschrift des Moderators, des Protokollanten und mindestens eines Mitglieds des Behandlungsteams wird Bestandteil der Patientenakte.
4. Die Ergebnisse der Fallbesprechungen stellen ethisch reflektierte Handlungsempfehlungen dar. Das Ergebnis dieses Gesprächs muss keinen Konsens repräsentieren.
5. Um die o.g. zeitlichen Vorgaben zu erfüllen, sollen mehrere Mitglieder grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Des Weiteren verfügen einige Mitglieder über eine spezielle Qualifikation in der Moderation ethischer Fallbesprechungen, die sie in geeigneter Weise einbringen.

6. Eingeladen werden die an der Behandlung beteiligten Mitarbeiter. Die Einladung erfolgt durch den jeweiligen Moderator, der sich hierzu mit dem Sprecher abstimmt. Im Bedarfsfall sollten Angehörige an dem Gespräch teilnehmen. Auf Transparenz und die Vermeidung von Fachbegriffen gegenüber den Angehörigen ist zu achten.
7. Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht beraten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Antragstellers die Anonymität unter Hinweis auf eventuell dadurch eingeschränkte Interventionsmöglichkeiten zugesichert und gewahrt werden.
8. Das Ergebnis der ethischen Fallbesprechung entbindet die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit von der Verantwortung, sondern stellt nur eine Empfehlung für die Vorgehensweise dar.
9. Als besonderes Instrument der Aufarbeitung ethisch bestimmter Behandlungskonflikte bietet das KEK retrospektive Fallbesprechungen an. Für diese retrospektiven EFBS gelten allerdings keine engen zeitlichen Vorgaben. Die sonstigen Rahmenbedingungen bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Leitlinien**

1. Das KEK wird Leitlinien bzw. Verfahrensanweisungen für den ethischen Umgang mit häufigen klinischen Problemsituationen entwickeln.
2. Die Leitlinien dienen als begründete Orientierung im konkreten Einzelfall medizinischer oder pflegerischer Entscheidungen.
3. Die vom KEK erstellten Leitlinien und Verfahrensanweisungen werden der Geschäftsführung zur Inkraftsetzung empfohlen.

## **§ 8 Beschlüsse**

1. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Wird ein solcher nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher.

2. Eine Änderung der Satzung und der Präambel bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die nach § 3 dieser Satzung berufenen Mitglieder des Komitees. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung.

Die Satzung wurde am 21.08.2008 von den Mitgliedern des Ärztlichen Beirats beschlossen. Die Überarbeitungen erfolgten im Januar 2010 und im September 2013. Die vorliegende Fassung wurde am 21.01.2016 beschlossen.



Dr. Steffi Miroslau  
Geschäftsführerin



Dr. Jörg Mocek  
Geschäftsführer